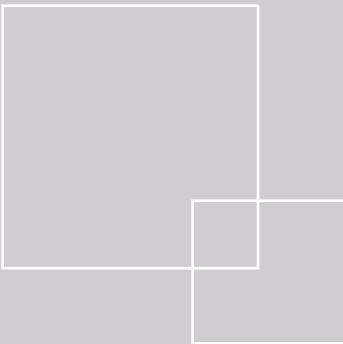




Satzung



- Sprachrohr
- der regionalen
- Wirtschaft

Satzung des Arbeitgeberverbandes der Unternehmen im Weserbergland (AdU) e.V. Hameln in der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung vom 14. März 2007

§ 1 Name und Sitz

Der Arbeitgeberverband der Unternehmen im Weserbergland (AdU) e.V. hat seinen Sitz in Hameln.

Der Arbeitgeberverband soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Der Arbeitgeberverband bezweckt die Förderung und betriebliche Interessenvertretung seiner Mitglieder aus Industrie, Handel und Gewerbe in wirtschaftlicher und sozialpolitischer Hinsicht. Dem gemäß berät er seine Mitglieder in allen sozialpolitischen, arbeits- und sozialrechtlichen Fragen und tritt für sie auf diesen Gebieten als Verhandlungspartner auf. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Arbeitgeberverband auch entsprechenden Organisationen der Arbeitgeber anschließen.

Der Arbeitgeberverband enthält sich jeder parteipolitischen Tätigkeit und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Insbesondere gehört es im Bedarfsfalle zu den Aufgaben des Arbeitgeberverbandes, die Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, seine Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Prozessen vor den Arbeits- und Sozialgerichten in allen gesetzlich möglichen Instanzen zu vertreten, sowie für seine Mitglieder oder einzelne Gruppen seiner Mitglieder oder einzelne Mitglieder Tarifverträge abzuschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie kann von jedem Freiberufler, Landwirt und selbstständigen Gewerbetreibenden aus Industrie, Handel und Gewerbe, auch von juristischen Personen erworben werden, soweit der Antragsteller seinen Sitz oder eine Niederlassung im Wirkungsbereich des Arbeitgeberverbandes hat. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist auch korporative Mitgliedschaft möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist auch, vorbehaltlich nachträglicher Zustimmung der Mitgliederversammlung berechtigt, die näheren Bedingungen einer korporativen Mitgliedschaft im Einvernehmen mit dem Antragsteller zu regeln. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie sind berechtigt, die von dem Arbeitgeberverband geschaffenen Einrichtungen zu benutzen und an den von ihm durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden des Arbeitgeberverbandes

erklärt werden. Vereinswidriges Verhalten kann den Ausschluss nach sich ziehen, über den der Vorstand entscheidet. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch durch eingeschriebenen Brief über den Vorstand an die Mitgliederversammlung möglich.

Die Mitglieder sind zur Innehaltung und Erfüllung der Beschlüsse des Arbeitgeberverbandes sowie zur Zahlung des in der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages verpflichtet.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Arbeitgeberverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitrag

Die Beitragsordnung wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Verwaltung und Verwendung der daraus anfallenden Mittel erfolgt nach den Grundsätzen für Berufsverbände. Die Mitgliedsbeiträge werden mit dem Tage der Anforderung fällig.

§ 6 Verwaltung

Die Organe des Arbeitgeberverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Zur Behandlung von Sonderfragen können Fachausschüsse gebildet werden. Über die Bildung und Zusammensetzung von Fachausschüssen beschließt die Mitgliederversammlung. In eiligen Fällen kann der Vorstand entsprechende Beschlüsse fassen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Arbeitgeberverbandes durch Beschlussfassung, soweit sie nicht durch den Vorstand entschieden werden.

Maßnahmen des Vorstandes von besonderer Bedeutung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Jedes Mitglied des Arbeitgeberverbandes hat **e i n e** Stimme. Es kann sich durch ein bevollmächtigtes Mitglied des Arbeitgeberverbandes vertreten lassen. Die Beschlussfassung erfolgt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich, nach den Grundsätzen der geheimen Wahl, durchgeführt werden, wenn die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Das Stimmrecht bei korporativer Mitgliedschaft ist durch die Mitgliederversammlung besonders zu regeln. Korporative Mitgliedschaft berechtigt zu mindestens einer Stimme in der Mitgliederversammlung.

Handelt es sich um die Frage des Anschlusses an eine Organisation der Arbeitgeber, der Satzungsänderung, der Auflösung des Arbeitgeberverbandes, so ist zur Gültigkeit der Beschlüsse die Zustimmung von 2/3 der erschienenen und vertretenen Mitglieder notwendig. In diesen Fällen ist zur Mitgliederversammlung unter ausdrücklicher Bezeichnung des Beratungsgegenstandes einzuladen.

Die Jahreshauptversammlung ist innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen mit folgenden Hauptpunkten der Tagesordnung:

Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
Annahme des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr,
Wahl zweier Rechnungsprüfer.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf oder auf schriftlich beim Vorstand einzureichenden Antrag von mindestens 20 Mitgliedern vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladungsfrist für Mitgliederversammlungen beträgt mindestens zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Absendung der Einladungen. In dringenden Fällen kann durch Vorstandsbeschluss die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung mitgeteilt sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn sich die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen damit einverstanden erklärt.

Die Beschlüsse einer ordnungsmäßig geladenen Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gültig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den Geschäftsführer oder durch einen in der Mitgliederversammlung besonders bestimmten Schriftführer aufgezeichnet. Diese Aufzeichnungen haben die Unterschriften des Ersten Vorsitzenden und des Geschäftsführers oder, wenn ein besonderer Schriftführer bestimmt wurde, dieses Schriftführers zu tragen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus acht bis sechzehn Mitgliedern. Die Unternehmer aus jedem Stadt- und Landkreis sollen tunlich durch mindestens zwei Mitglieder im Vorstand vertreten sein. Der erste Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Ersten und Zweiten Stellvertreter des Ersten Vorsitzenden und den Schatzmeister. Zu Vorstandssitzungen ist, abgesehen von dringenden

Fällen, mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden braucht, sein Erster Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der Zweite Stellvertreter.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Ausschüsse aus dem Kreise der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes bilden.

§ 9a

Die Bekleidung eines Ehrenamtes bei dem Arbeitgeberverband der Unternehmen im Weserbergland ist an die Zugehörigkeit des Amtsinhabers zu einem Mitgliedsunternehmen gebunden. Mit Ausscheiden aus dem Mitgliedsunternehmen oder mit Beendigung der Mitgliedschaft des Mitgliedsunternehmens erlischt die Amtsfunktion automatisch.

§ 10 Geschäftsführung

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Arbeitgeberverbandes wird eine Geschäftsstelle unterhalten.

Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden nach Anhörung des Vorstandes.

Die Geschäftsführer sind als Vertreter des Arbeitgeberverbandes zur Vertretung vor Arbeits- und Sozialgerichten in allen gesetzlich möglichen Instanzen sowie zum Abschluss von Tarifverträgen befugt.

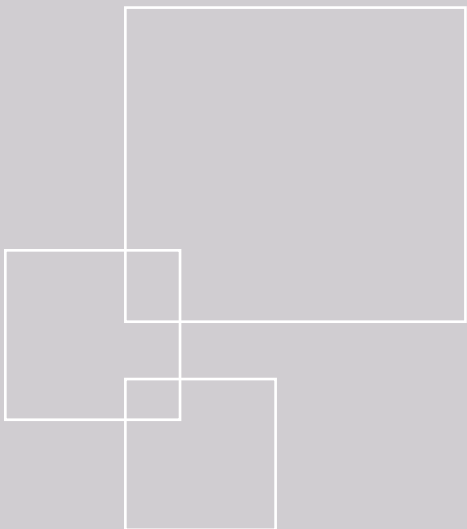
§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Arbeitgeberverbandes kann nur von einer besonders einzuladenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Mitgliederversammlung ist auch über das bestehende Vermögen und die Abwicklung zu beschließen.

§ 12

Der Erste Vorsitzende ist berechtigt, formelle und redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Registerrichter angeregt werden, selbständig vorzunehmen.

Hameln, den 14. März 2007



AdU ■ Arbeitgeberverband
■ der Unternehmen im
■ Weserbergland e.V.

Erichstraße 4
31785 Hameln

Tel. 0 51 51/2 10 88
Fax 0 51 51/95 82 66

info@adu.de
www.adu.de